

# Reichs-Gesetzblatt.

---

*Nr. 6.*

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 189.

---

(Nr. 2145.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 5. Februar 1894.

Die in der Bekanntmachung vom 15. Dezember v. J. (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 267) veröffentlichten Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands finden, nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) ihnen zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 5. Februar 1894.

Der Reichskanzler.  
Graf von Caprivi.

---

Veranstaltet im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.